



Sitzung vom  
20. März 2020

Mitgeteilt den  
20. März 2020

Protokoll Nr.  
233

## **Beschlussfähigkeit der Regierung in besonderen und ausserordentlichen Lagen**

1. Der Bundesrat und die Regierung haben aufgrund der Entwicklung der Situation mit dem Coronavirus (COVID-19) die ausserordentliche Lage erklärt sowie verschiedene einschneidende Massnahmen angeordnet.

Die Regierung hat auch in der aktuellen Situation ihre Beschlussfähigkeit und damit Handlungsfähigkeit sicherzustellen und die Beschlussfassung entsprechend zu organisieren.

2. Die Aufbau- und Ablauforganisation der Regierung als Behörde ist, abgesehen von einzelnen Bestimmungen in der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), im Wesentlichen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; BR 170.300) und in der dazugehörigen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BR 170.310) geregelt. In der «normalen Lage» gilt danach was folgt:

### *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

Vorgesehen sind explizit zwei Formen der Beschlussfassung des Regierungskollegiums, nämlich

- an gemeinsamer Sitzung, in Anwesenheit der Regierungsmitglieder
- in dringenden Fällen auf dem Zirkulationsweg, ohne gemeinsame Sitzung der Regierungsmitglieder

In beiden Fällen ist für eine rechtskonforme Beschlussfassung die Mitwirkung von mindestens drei stimmberechtigten Regierungsmitgliedern erforderlich (vgl. Art. 9 f. RVOG).

Überdies besteht die Möglichkeit, Präsidialverfügungen zu erlassen, wenn ein Geschäft keinen Aufschub erträgt. Diese sind der Regierung nachträglich ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 12 Abs. 3 RVOG).

Die durch RVOG und RVOV abgelöste frühere Geschäftsordnung für die Regierung des Kanton Graubündens (GOR; aBR 170.320) vom 26. Februar 1972 hatte unter dem Aspekt der Erhaltung der Beschlussfähigkeit noch ausdrücklich vorgesehen, dass falls mehr als zwei Mitglieder im Ausstand oder verhindert sind, die Regierung durch Zuziehung des Standespräsidenten, des Standesvizepräsidenten und nötigenfalls durch frühere Standespräsidenten, soweit sie noch Mitglieder des Grossen Rats sind, ergänzt wird. Beim Erlass des RVOG wurde auf eine solche Regelung «wegen der geringen praktischen Relevanz» verzichtet (vgl. Botschaft Heft Nr. 19/2005-2006, S. 1822 und 1826). Heute fehlt also eine ausdrückliche Regelung, wie die Beschlussfähigkeit der Regierung erhalten werden kann.

#### *Sitzungsort und Sitzungstag*

Gemäss Art. 1 RVOV finden die Regierungssitzungen in der Regel am Dienstag im Regierungsgebäude in Chur statt. Diese Bestimmung ist aufgrund der Formulierung «in der Regel» bezüglich beider Aspekte flexibel.

3. Um in den verschiedenen, in einer besonderen oder einer ausserordentlichen Lage, denkbaren Szenarien die Beschlussfähigkeit der Regierung sicherzustellen, ist es erforderlich, gestützt auf Art. 48 KV mittels Notverordnungsrecht folgende Regelungen zu erlassen:

- Erleichterung von Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg:

*Beschlüsse der Regierung auf dem Zirkulationsweg sind auch in nicht dringenden Fällen möglich;*

- Mitwirkung von handlungsfähigen, aber wegen Quarantäne oder Krankheit an der Teilnahme an Regierungssitzungen verhinderten Regierungsmitgliedern:  
*Verhinderte Regierungsmitglieder können via Telefon- oder Videokonferenz mitwirken (Beratung und Beschlussfassung);*
- Ergänzung der Regierung bei Ausfall von drei oder mehr Mitgliedern infolge Ausstand oder anderweitiger längerer Verhinderung:  
*Die Regierung wird in solchen Fällen zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit ergänzt zunächst durch Standespräsidenten/in, Standesvizepräsidenten/in und bei weiterem Bedarf durch frühere Standespräsidenten/innen, soweit diese noch im Grossen Rat sind, in der Reihenfolge ihres Präsidialjahrs rückwärts.*

Diese vom RVOG abweichenden Regeln treten mit der Publikation in Kraft und gelten befristet bis zum Wiedereintritt der normalen Lage.

4. Gestützt auf Art. 48 Abs. 1 KV erlassenes Notverordnungsrecht der Regierung bedarf der nachträglichen Genehmigung des Grossen Rats (vgl. Art. 48 Abs. 2 KV). Diese Genehmigung ist an der nächstfolgenden Session einzuholen.

Gestützt auf diese Erwägungen und auf Art. 48 Abs. 1 KV

### **beschliesst die Regierung:**

1. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Regierung in besonderen und ausserordentlichen Lagen gelten ab sofort bis zum Wiedereintritt der normalen Lage folgende Regelungen:
  - Erleichterung von Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg:  
*Beschlüsse der Regierung auf dem Zirkulationsweg sind auch in nicht dringenden Fällen möglich;*
  - Mitwirkung von handlungsfähigen, aber wegen Quarantäne oder Krankheit an der Teilnahme an Regierungssitzungen verhinderten Regierungsmitgliedern:

*Die verhinderten Regierungsmitglieder können via Telefon- oder Videokonferenz mitwirken (Beratung und Beschlussfassung);*

- Ergänzung der Regierung bei Ausfall von drei oder mehr Mitgliedern infolge Ausstand oder anderweitiger längerer Verhinderung:

*Die Regierung wird in solchen Fällen ergänzt zunächst durch Standespräsidenten/in, Standesvizepräsidenten/in und bei weiterem Bedarf durch frühere Standespräsidenten/innen, soweit diese noch im Grossen Rat sind, in der Reihenfolge ihres Präsidialjahrs rückwärts.*

2. Mitteilung an das Standespräsidium, an alle Departemente und an die Standeskanzlei (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt, Rubrik AGS, sowie zur Veranlassung der nachträglichen Genehmigung der Regelungen durch den Grossen Rat).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin